

Antrag der Redaktionskommission* vom 10. Oktober 2016

5285 b

**Gesetz
über die Gerichts- und Behördenorganisation
im Zivil- und Strafprozess und
Straf- und Justizvollzugsgesetz**

**(Änderung vom; Zuständigkeit für die Anordnung
und den Vollzug der Landesverweisung)**

Der Kantonsrat,

nach Einsichtnahme in die Anträge des Regierungsrates vom 15. Juni 2016 und der Kommission für Justiz und öffentliche Sicherheit vom 8. September 2016,

beschliesst:

I. Das Gesetz über die Gerichts- und Behördenorganisation im Zivil- und Strafprozess vom 10. Mai 2010 wird wie folgt geändert:

- § 27. ¹ Das Einzelgericht beurteilt erstinstanzlich:
- lit. a unverändert.
 - b. Verbrechen und Vergehen, ausser die Staatsanwaltschaft beantragt:
Ziff. 1–3 unverändert.
 - 4. eine Massnahme für junge Erwachsene nach Art. 61 StGB,
 - 5. einen Freiheitsentzug von mehr als einem Jahr bei gleichzeitig zu
widerrufenden bedingten Sanktionen oder
 - 6. eine Landesverweisung von mehr als zehn Jahren,
 - lit. c unverändert.
 - Abs. 2 unverändert.

Als Strafgericht
a. Im
Allgemeinen

* Die Redaktionskommission besteht aus folgenden Mitgliedern: Sonja Rueff, Zürich (Präsidentin); Rolf Steiner, Dietikon; Theresia Weber, Uetikon a.S. (in Vertretung von Nina Fehr Düsel, Zürich); Sekretärin: Heidi Baumann.

II. Das Straf- und Justizvollzugsgesetz vom 19. Juni 2006 wird wie folgt geändert:

c. Landes-
verweisungen

§ 16 a. Die für das Ausländerrecht zuständige Direktion des Regierungsrates vollzieht die Landesverweisungen. Ihr obliegen die in diesem Zusammenhang anfallenden Aufgaben und Entscheide.

III. Diese Gesetzesänderungen unterstehen dem fakultativen Referendum.

IV. Diese Gesetzesänderungen treten im Zeitpunkt des Kantonsratsbeschlusses in Kraft.

Zürich, 10. Oktober 2016

Im Namen der Redaktionskommission

Die Präsidentin:

Sonja Rueff

Die Sekretärin:

Heidi Baumann